#### Satzung

## Reden hilft – wenn jemand zuhört e.V.

#### § 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein trägt den Namen "Reden hilft wenn jemand zuhört".
- 2. Der Verein hat den Sitz in Hamburg.
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4. Seit der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen "Reden hilft wenn jemand zuhört e.V."
- 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein verfolgt ebenfalls mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.
- 3. Zwecke des Vereins sind schwerpunktmäßig:
  - a. <u>Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege</u>

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: die Unterhaltung einer "psychosozialen Beratungsstelle" für Paare, Einzelpersonen und Familien z.B. in der Funktion einer Erstanlaufstelle, mit dem Angebot von Hilfe zur Selbsthilfe. Hier werden z.B. andere Beratungsstellen empfohlen und vermittelt, wie auch weiterführende Hilfsmöglichkeiten angeboten z.B. bei einer Therapieplatzsuche.

### b. Förderung der Volksbildung

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Bildungsarbeit im Raum der psychosozialen Beratungsstelle mit wechselnden Veranstaltungen zu Themenfeldern wie beispielsweise: Lebenshilfe, Gesundheitswesen, Lebensformen im Alter, Alternative Wohnprojekte, Erziehung.

## c. Förderung von Verbraucherberatung

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Information und Beratung zu den Verfahren der Schuldenbewältigung mit psychosozialer Unterstützung und niederschwelliger Vorbereitung zum Aufsuchen einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle.

Psychosoziale Begleitung von Menschen, die auf Hartz IV, Grundsicherung und sonstige Hilfen zum Lebensunterhalt angewiesen sind.

### d. Förderung der Völkerverständigung

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Vortragswesen, Informationen über Menschenrechtsbewegungen vor Ort und in der Welt, Organisation von z.B. Fotoausstellungen, Workshops und anderen Präsentationen zum Thema Völkerverständigung.

## e. <u>Entwicklungszusammenarbeit</u>

- z.B. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  Unterstützung von mittellosen z.B. mexikanischen Schülern und
  Studenten durch Spenden für Bücher, Schuluniformen, Computer.
- f. <u>Der mildtätige Zweck</u> wird verwirklicht durch die Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere auch durch die Weiterleitung zweckgebundener Geldspenden

## § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
   Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der
   Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster
   Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Hilfsperson oder Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
- 6. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

- 2. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele entsprechend § 2 dieser Satzung unterstützt.
- 3. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung des Vorstandes.
- 4. Es sind Fördermitgliedschaften von jeder rechtsfähigen natürlichen oder juristischen Person möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell sowie durch Sachzuwendungen und unentgeltliche Dienstleistungen. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht.
- 5. Jedes Mitglied erkennt unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung des Vereins an.
- 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins unaufgefordert seine jeweils gültigen Adressdaten mitzuteilen.
- 7. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 8. Zur Regelung finanzieller Vorgehensweisen kann die Mitgliederversammlung eine Bewirtschaftungsordnung beschließen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2. Der Austritt kann zum Halbjahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss begründet und dem Mitglied schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse mitgeteilt werden.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

#### § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere
  - die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
  - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Entlastung des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
  - die Bestellung einer RechnungsprüferIn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder,

- Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der eingeschriebenen, stimmberechtigten Mitglieder und nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung,
- Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der eingeschriebenen, stimmberechtigten Mitglieder und nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens im Dreijahresturnus einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse des Mitglieds unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstands zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine RechnungsprüferIn, die dem Vorstand nicht angehören oder mit der Buchführung betraut sein darf, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitglieder-

- versammlung zu berichten. Die RechnungsprüferIn muss kein Vereinsmitglied sein.
- 6. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Jedes Mitglied, gleich ob juristische oder natürliche Person, hat eine Stimme. Fördermitglieder haben ein Anhörungs- und ein Vorschlags-, aber kein Stimmrecht.
- 7. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine VersammlungsleiterIn und eine ProtokollführerIn.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der ProtokollführerIn und der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.

# § 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied: der/dem Vorsitzenden und bis zu drei BeisitzerInnen. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) oder eine von ihr/ihm benannte Vertretung einzeln. Sie/er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 4. In allen nicht genannten Angelegenheiten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder auf Vorstandssitzungen erfolgen. Bei schriftlicher, fernmündlicher oder Beschlussfassung per

E-Mail muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der

Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch

einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen

Abwesenheit der/die Stellvertreter/in.

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens

einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit

einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen

werden.

2. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, falls die Mitgliederversammlung

keinen anderen Liquidator beruft.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuer-

begünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person

des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft

zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des

öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege wie

zum Beispiel psychosoziale Stadtteilarbeit. Näheres beschließt die

Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung

des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

Vereinsvorsitzende Susanne Thomass

Stand: Hamburg, Beschluss vom 12. Februar 2015

8